

Benutzungsordnung für den Betrieb des Naturkindergartens Vilstalfrösche

1. Trägerschaft

- (1) Der Naturkindergarten Vilstalfrösche in Vilsheim ist eine Einrichtung der Gemeinde Vilsheim. Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben.
- (2) Der Kindergarten ist eine Kindertageseinrichtung nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) überwiegend für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung. Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder bestimmen sich nach dem BayKiBiG und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Betrieb des Kindergartens dient gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.

2. Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

3. Aufnahme

(1) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung. In Ausnahmefällen ist die Aufnahme ab 2,7 Jahren möglich, insbesondere können zum Beginn des Kindergartenjahres Kinder aufgenommen werden, die bis zum Ende des Kalenderjahres das 3. Lebensjahr vollenden.

Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Kriterien getroffen:

- a) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
- b) Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
- c) Kinder deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
- d) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen;
- e) Berufstätigkeit beider Elternteile.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen (z.B. Arbeitgeberbestätigung mit Arbeitszeiten).

(2) Auswärtige Kinder werden nur zugelassen, soweit und solange freie Plätze verfügbar bzw. soweit Plätze anerkannt sind.

(3) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen.

(4) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die gesetzlich geforderten Impfnachweise bzw. Immunitätsnachweise vorgelegt werden.

(5) Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn alle schriftlichen Unterlagen (Bildungs- und Betreuungsvertrag) vollständig und von den Erziehungsberechtigten unterzeichnet dem Träger vorliegen.

4. Anmeldung

(1) Die Aufnahme des Kindes in den Kindergarten setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Anmeldung für den Kindergarten erfolgt für das kommende Betreuungsjahr jeweils zu einem gesondert bekannt gegebenen Termin. Die Bekanntgabe erfolgt in der örtlichen Presse. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist möglich.

(3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen (Betreuungsvertrag). Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung besucht. Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, wird eine Mindestbuchungszeit festgelegt (Nr. 7).

(4) Die Aufnahme des Kindes erfolgt erst nach schriftlicher Bestätigung der Anmeldung durch die Leitung des Kindergartens.

5. Abmeldung/Kündigung

(1) Die Abmeldung (Kündigung) durch die Personensorgeberechtigten ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.

(2) Die Abmeldung bedarf der Schriftform.

(3) Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres ist die Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig. Eine Abmeldung zum 30.06. und 31.07. ist in der Regel nicht möglich.

(4) Für Kinder, die zum Ende des Betreuungsjahres in die Schule wechseln, bedarf es keiner Abmeldung.

(5) Die Gemeinde hat das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung).

6. Öffnungszeiten, Schließzeiten

(1) Der Kindergarten ist wie folgt geöffnet:

Montag bis Freitag

von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr.

Kernzeit ist von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr. Die Betreuungszeit endet 15 Minuten vor der Buchungszeit.

(2) Die Schließzeiten werden jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres von der Leitung des Kindergartens bekannt gegeben.

7. Mindestbuchungszeit, Betreuungsvertrag

(1) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger des Kindergartens abzuschließen ist.

(2) Die Änderung der Buchungszeiten ist jeweils zum 1. Oktober, 1. Januar und 1. April zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung. Der Antrag auf Buchungsänderung muss bis spätestens 15.09./15.12. bzw. 15.03. schriftlich beim Träger eingegangen sein.

8. Regelmäßiger Besuch

(1) Der Kindergarten kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sollen daher für den regelmäßigen Besuch Sorge tragen.

(2) Die Kinder sollen spätestens bis zum Beginn der Kernzeit in den Kindergarten gebracht werden.

(3) Die Kindergartenkinder dürfen nur von einem Personensorgeberechtigten oder von Personen ab 13 Jahren, die von einem Personensorgeberechtigten beauftragt sind abgeholt werden. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten mit Haftungsübernahme muss vorliegen.

9. Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Leitung des Kindergartens unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (oder an dem Befall von Läusen) ist die Leitung des Kindergartens von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung des Kindergartens kann die Wiedermöglichkeit des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

(4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume des Kindergartens nicht betreten.

10. Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

(1) Ein Kind kann zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
- b) es innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat.
- c) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

(2) Zum Ende des Betreuungsjahres kann der Träger des Kindergartens unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für Kinder, die durch ihr Verhalten das Wohl bzw. die Gesundheit anderer gefährden.

11. Elternbeirat, Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechstunde

(1) Für den Kindergarten wird ein Elternbeirat gebildet. Seine Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

(2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, Elterngespräche zu vereinbaren.

(3) Elterngespräche finden nach Vereinbarung statt, nach Möglichkeit außerhalb der Betreuungszeit.

12. Betretungsrecht, Rauchverbot

(1) Das Betreten des Kindergartens ist Personensorgeberechtigten nur mit Genehmigung der Leitung der Gruppe gestattet. Haustiere, insbesondere Hunde, haben ohne Einwilligung der Leitung Betretungsverbot in der gesamten Einrichtung.

(2) In allen für die Kinder zugänglichen Räumen und dem Außenbereich des Kindergartens herrscht Rauchverbot für das pädagogische Personal und für alle Personen, die den Kindergarten aufsuchen.

13. Elternbeitrag,

(1) Der Elternbeitrag ist ein Beitrag zu den Betriebskosten des Kindergartens. Er ist ganzjährig zu entrichten. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der im Betreuungsvertrag gebuchten Nutzungszeit.

(2) An Elternbeiträgen werden monatlich erhoben: Für eine durchschnittliche Nutzungszeit von

> 4 bis 5 Stunden	120,00 €
> 5 bis 6 Stunden	142,00 €

(3) Der Elternbeitrag ist auch während einer vorübergehenden Abwesenheit des Kindes zu entrichten.

(4) Schuldner des Elternbeitrags sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

14. Ermäßigung

Für Kinder, die im Kalenderjahr 3 Jahre alt werden bis zum Schuleintritt wird ab 1. September des Kalenderjahres vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie ein Zuschuss in Höhe von 100 € pro Kind und Monat gewährt. Dieser Zuschuss wird auf den Beitragssatz nach § 14 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

15. Ermäßigung aus sozialen Gründen

Ermäßigung aus sozialen Gründen kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid).

16. Fälligkeit

(1) Der Elternbeitrag ist spätestens am 01. eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Bezahlung ist zu bewirken durch Überweisung/Lastschriftverfahren auf das Konto der Gemeinde Vilsheim bei der Raiffeisenbank Buch-Eching-Vatersdorf, Zweigstelle Vilsheim, IBAN DE 56 7436 9662 0000 5102 70 GENODEF 1 EBV. Bareinzahlung des Elternbeitrages bei der Leitung des Kindergartens ist nicht zulässig.

(2) Wird der Elternbeitrag nicht bis zum Fälligkeitstag bezahlt, so ist ein Säumniszuschlag nach § 240 AO fällig.

(3) Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat wird der Elternbeitrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem 2. Monat anteilig ermäßigt.

17. Auskunftspflicht

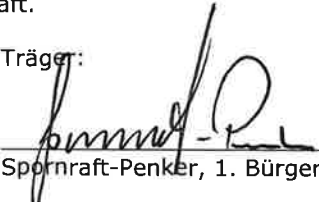
Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, in Fällen, in denen Ermäßigung des Elternbeitrags gewährt wurde, alle Änderungen, die Einfluss auf die Höhe der Ermäßigung haben oder zum Wegfall der Ermäßigung führen könnten, dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Auf Anforderung ist durch Nachreichung von Unterlagen (Nr. 15) nachzuweisen, dass die Voraussetzungen, unter denen die Ermäßigung gewährt wurde, nach wie vor gegeben sind.

18. In Kraft treten

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.02.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.09.2020 in der Fassung vom 08.11.2023 außer Kraft.

Ort, Datum:
Vilsheim, den 31.01.2024

Träger:


Spornraft-Penker, 1. Bürgermeister